

und die meisten seiner Rätthe bei Allem, wozu sie ihn veranlasten, nur ihre persönliches Interesse verfolgten. Freilich fehlte ihm wohl auch jener politische Scharfblick, der seinen großen Ahnherrn, den Churfürsten Moriz auszeichnete, allein an gutem Willen, sein Volk glücklich zu machen, gebrach es ihm nicht, denn wir wissen, daß er sich der Regierungsgeschäfte bis in die kleinsten Einzelheiten aufs Thätigste annahm und keine der vielen an ihn gerichteten Bittschriften von ihm ungelesen blieb. Darum ist es die Pflicht der unpartheiischen Nachwelt, anzuerkennen, daß, wenn er als Politiker gefehlt hat, die Umstände einen großen Theil der Schuld tragen, umsomehr als noch über vielen Punkten seiner Handlungsweise ein Schleier ruht, den vielleicht erst der Zukunft völlig zu heben vergönnt ist.

Es folgte ihm in der Regierung seiner Lande sein im 34sten Jahre seines Alters stehender ältester Sohn

Churfürst Johann Georg II.

(1656—1680).

Zwar hatte ihn sein Vater schon frühzeitig an den Ernst der Regierungsgeschäfte durch Zuziehung zu denselben gewöhnen wollen, allein derselbe zeigte soviel Neigung zu Kunstgenüssen und fremdländischer Bildung, eine so humane Toleranz gegen Andersdenkende, als daß ihn sein Vater, der ihm übrigens seinen zweiten Sohn August vorzog, in die Geheimnisse seiner Politik, mit der er schwerlich ganz einverstanden war, mehr, als es nothwendig war, hätte einweihen sollen. Nachdem er aber kaum den Thron bestiegen, begannen Streitigkeiten zwischen ihm und seinen Brüdern wegen der Ausführung des väterlichen Testaments und erst durch Abtretung verschiedener thüringischer Gebietsheile gelang es ihm, durch den sogenannten freundbrüderlichen Hauptvergleich (vom 22. April 1657) sich die von seinen Brüdern ihm streitig gemachte Oberhoheit in ihren Landestheilen, sowie das Kriegs- und Friedensrecht und die Befugniß zur Ausschreibung der Landtage zu sichern. In dieser Eigenschaft bestätigte er denn auch den von seinem Bruder Moriz von Sachsen-Weitz (9. August 1660) mit den Ernestinern abgeschlossenen Theilungsvertrag der Grafschaft Henneberg, welcher endlich dem langjährigen Zwiespalt über den Besitz dieses Landestheils ein Ende machte. Einige Jahre nachher übte der Churfürst, als der Kaiser Ferdinand III. (2. April 1657) gestorben war, auch wieder das seinem Hause gebüh-

Gräfe, Sachsen und seine Regenten.